



An den Grossen Rat

22.5271.02

FD/P225271

Basel, 24. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022

Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend «Auswirkungen einer Wiedereinführung der Erbschaftssteuer und der Möglichkeit eines zweckgebundenen Verwendungszwecks»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Seit der Volksabstimmung vom 10. Februar 2003 sind der Ehegatte, die Nachkommen, die Adoptivnachkommen und die Pflegekinder der verstorbenen Person von der Erbschaftssteuer im Kanton Basel-Stadt befreit. Für alle übrigen Erben besteht noch eine Erbschaftssteuer, die vom Verwandtschaftsgrad und der zu vererbenden Vermögenshöhe abhängig ist.

Die Steuerhoheit über die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt bei den Kantonen. Der Versuch mittels Initiative eine Erbschaftssteuer auf Bundesebene einzufordern wurde im Jahr 2015 abgelehnt. In den meisten Kantonen wird auf eine Erhebung von Steuern auf Erbschaft und Schenkung verzichtet – die Kantone Waadt und Neuenburg kennen aber weiterhin eine Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen in der Höhe von 2.26 – 3.5%.

Von 1990 bis 2020 stiegen die jährlich vererbten Vermögen von 20 auf 95 Milliarden Franken. Die Erbschaftssteuer hat sich jedoch in den vergangenen 20 Jahren nicht verändert. Zehn Prozent der Erben erhalten über zwei Drittel der Erbschaften und somit nimmt die Ungleichheit in der Gesellschaft stetig zu. Die zunehmende Vermögenskonzentration bei den Reichen steht einer zunehmenden Armut in der Schweiz gegenüber. Die Corona-Pandemie hat diese zunehmende soziale Ungleichheit in der Schweiz noch weiter verschärft und es braucht Massnahmen, um die weitere Polarisierung der Gesellschaft zu minimieren.

Aufgrund der weltweiten und bedrohlichen Klima-Krise und den damit verbundenen Klimaschutzmassnahmen, werden wir in den kommenden Jahren viel Kapital benötigen, um all die notwendigen Massnahmen anzupacken und umzusetzen. Die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer im Kanton Basel-Stadt bringt uns in die Lage einerseits die Ungleichheit zu reduzieren und die notwendigen Klima-Schutzmassnahmen mit zu finanzieren.

Aus diesen Gründen, bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch wären die Steuereinnahmen in den letzten 5 Jahren gewesen, wenn der Kanton Basel-Stadt eine Erbschaftsteuer analog des Kantons Waadt gehabt hätte?
2. Welche positiven Auswirkungen einer kantonalen Wiedereinführung der Erbschaftssteuer für Nachkommen und Ehegatten erwartet die Regierung des Kantons Basel-Stadt?
3. Mit welchen negativen Auswirkungen rechnet die Regierung bei einer solchen Wiedereinführung und auf welcher Grundlage?
4. Welche Ausnahmen zur finanziellen Entlastung bei Vererbung von Immobilien, Kunstobjekte oder kleinen Familienunternehmen wären notwendig, um die steuerliche Belastung für Personen oder nur mit beschränkten liquiden Kapital-Mitteln zu minimieren?
5. Besteht in einer kantonalen Volksinitiative zur Wiedereinführung der Erbschaftssteuer die Möglichkeit damit zweckgebundenen Ausgaben für den Klimaschutz und für mehr soziale Gerechtigkeit zu koppeln?
6. Mit welchen Massnahmen können Schenkungen zur Umgehung von allfälligen Erbschaftssteuern vermieden werden? Welche sinnvollen Bestimmungen kennen Kantone, die eine Erbschaftsteuer haben? Gäbe es allfällige weitere Schlupflöcher zu beachten?
7. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Wiedereinführung einer kantonalen Erbschaftsteuer für Nachkommen und Ehegatten sinnvoll ist, um die soziale Ungleichheit zu verkleinern und finanzielle Mittel für die Klima-Schutzmassnahmen zu erhalten?

Oliver Bolliger"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Die Erbschaftssteuer erfasst den Übergang von Vermögenswerten der Erblasser auf die Erbenden oder Vermächtnisnehmenden. Der Bund kennt keine Erbschaftssteuer. Die Erbschaftssteuer wird ausschliesslich auf kantonaler Ebene erhoben. Mit Ausnahme der Kantone Schwyz und Obwalden erheben alle Kantone Erbschaftssteuern. Diese wird (ausser im Kanton Luzern) stets mit einer Schenkungssteuer kombiniert, so dass die Erbschaftssteuer nicht mittels Schenkungen unterlaufen werden kann. Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in Bezug auf Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für die (überlebenden) Ehegattinnen und Ehegatten sowie für die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie sehr vielfältig.

Sämtliche Kantone sehen für die (überlebenden) Ehegattinnen und Ehegatten eine Steuerbefreiung vor. Abgesehen von einer kleinen Minderheit (AI, NE und VD) hat die Mehrheit der Kantone die direkten Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder von der Erbschaftssteuer befreit, insbesondere auch jene Kantone, zu denen der Kanton Basel-Stadt in einem besonderen Konkurrenzverhältnis steht (BL, AG, SO, ZH).

Die Basler Stimmberechtigten haben sich bei der Abstimmung über die kantonale Volksinitiative «für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer (Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen, P99.1773)» am 9. Februar 2003 mit 67.4 Prozent für die Steuerbefreiung der direkten Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder von der Erbschaftssteuer ausgesprochen. Zudem haben sich die Basler Stimmberechtigten am 14. Juni 2015 mit 58.7 Prozent gegen die Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ ausgesprochen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie hoch wären die Steuereinnahmen in den letzten 5 Jahren gewesen, wenn der Kanton Basel-Stadt eine Erbschaftsteuer analog des Kantons Waadt gehabt hätte?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil die nötigen Daten nicht bekannt sind. Im Bericht des Regierungsrates für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer vom 2. Juli 2002 (Ratschlag Nr. 9176) hat die Regierung die Steuerausfälle bei Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder auf jährlich zwischen 18 und 25 Mio. Franken geschätzt.

2. *Welche positiven Auswirkungen einer kantonalen Wiedereinführung der Erbschaftssteuer für Nachkommen und Ehegatten erwartet die Regierung des Kantons Basel-Stadt?*

Die Wiedereinführung würde zu Steuermehreinnahmen führen, sofern vermögende Steuerzahler nicht wegziehen. Der Nettoeffekt ist unklar.

3. *Mit welchen negativen Auswirkungen rechnet die Regierung bei einer solchen Wiedereinführung und auf welcher Grundlage?*

Die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer für Ehegattinnen und Ehegatten, direkte Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder könnte sich nachteilig auf den Standort Basel-Stadt auswirken. Vermögende Steuerzahler könnten, um der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu entgehen, ihr Steuerdomizil in Kantone ohne entsprechende Erbschafts- und Schenkungssteuer oder ins Ausland verlegen. Gegebenenfalls könnten vermögende Personen vom Zuzug nach Basel abgeschreckt werden. Vermögende Steuerzahler verfügen oft über Ausweichmöglichkeiten in einen anderen Kanton oder ins Ausland. Wegzüge könnten zu Mindereinnahmen des Kantons insbesondere bei Einkommens- und Vermögenssteuern führen.

Die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer für Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder könnte je nach Ausgestaltung bei bereits knappen liquiden Mitteln zusätzlich dazu beitragen, dass das elterliche Eigenheim oder der Familienbetrieb aufgegeben werden müssten.

Die Erbschaftssteuer für Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder könnte je nach Ausgestaltung im Weiteren die Weitergabe gewerblicher Familienbetriebe beim Generationenwechsel erschweren. Geschäftsübergaben finden meistens im Alter von 55 bis 65 Jahren statt. Beim Generationenwechsel stehen oft zusätzlich noch die Teilung unter weiteren Erben und damit verbunden Ausgleichszahlungen an, welche bereits für sich genommen zu einer Verknappung der liquiden Mittel führen.

4. *Welche Ausnahmen zur finanziellen Entlastung bei Vererbung von Immobilien, Kunstobjekten oder kleinen Familienunternehmen wären notwendig, um die steuerliche Belastung für Personen oder nur mit beschränkten liquiden Kapital-Mitteln zu minimieren?*

Eine Möglichkeit wäre die Stundung oder Ratenzahlungsmöglichkeit der Erbschaftssteuer. Bei der Vererbung von Immobilien könnten ein Steueraufschub, eine Steuerbefreiung bei ausschliesslichem und dauerndem Selbstbewohnen oder ein privilegierter Steuersatz vorgesehen werden.

Bei Kunstobjekten könnte ein Steueraufschub in Betracht gezogen werden, bei welchem die Erbschaftssteuer erst bei einer Weiterveräusserung an eine Drittperson abgerechnet würde.

Für die Besteuerung von Unternehmen oder Landwirtschaftsbetrieben, die von den Erbinnen, Erben oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt werden, könnten besondere Ermässigungen gelten, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Zudem könnten Vergünstigungen bei der Übergabe von Unternehmensanteilen vorgesehen werden. In diesem Fall wäre jedoch zu erwarten, dass in erheblichem Umfang Privatvermögen einzig aus erbschaftssteuerrechtlichen Gründen in eine Geschäftsorganisation eingebracht würde. Die Einbringung von Privatvermögen in ein Geschäftsvermögen würde somit erbschaftssteuerrechtlich gefördert.

5. *Besteht in einer kantonalen Volksinitiative zur Wiedereinführung der Erbschaftssteuer die Möglichkeit damit zweckgebundene Ausgaben für den Klimaschutz und für mehr soziale Gerechtigkeit zu koppeln?*

Nach Art. 48 Abs. 2 lit. c der Kantonsverfassung (KV) sind Initiativen ganz oder teilweise ungültig, wenn sie die Einheit der Materie nicht wahren. Grundsätzlich ist die Einheit der Materie gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Volksinitiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der blosser Umstand, dass es Stimmberechtigte geben könnte, die der Erhebung einer Erbschaftssteuer zwar zustimmen, die vorgeschlagene Zweckbindung aber ablehnen möchten, begründet formal gesehen noch keine Verletzung der Einheit der Materie (BBI 2014 133). Trotzdem ist die Vermischung zweier verschiedener sachlicher Anliegen problematisch. Die Vermischung würde ausserdem dem finanzpolitischen Grundsatz widersprechen, dass Steuern nicht zweckgebunden sein sollen.

6. *Mit welchen Massnahmen können Schenkungen zur Umgehung von allfälligen Erbschaftssteuern vermieden werden? Welche sinnvollen Bestimmungen kennen Kantone, die eine Erbschaftssteuer haben? Gäbe es allfällige weitere Schlupflöcher zu beachten?*

Möglich wäre, einen Freibetrag bei Schenkungen an direkte Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder vorzusehen und darüber liegende Schenkungen analog Erbschaftssteuer zu besteuern. Denkbar wäre auch, Schenkungen und Erbvorempfänge, die innert fünf Jahren vor dem Tod einer Person ausgerichtet worden sind, ebenfalls der Erbschaftssteuer zu unterstellen.

7. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Wiedereinführung einer kantonalen Erbschaftssteuer für Nachkommen und Ehegatten sinnvoll ist, um die soziale Ungleichheit zu verkleinern und finanzielle Mittel für die Klima-Schutzmassnahmen zu erhalten?*

Der Regierungsrat steht einer Zweckbindung der Erbschaftssteuer zur Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen kritisch gegenüber. Steuern sind grundsätzlich zur Deckung sämtlicher Staatsaufgaben einzusetzen und sollten nicht von vornherein bestimmten Zwecken zugeordnet werden.

Der Regierungsrat anerkennt die Milderung sozialer Ungleichheiten und den Klimaschutz als wichtige politische Ziele. Die Wiedereinführung einer Erbschaftssteuer auf kantonaler Ebene für Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder mit der vorgesehenen Zweckbindung erachtet er aber nicht als den richtigen Weg. Die Nachteile eines Alleingangs des Kantons Basel-Stadt in der Region erachtet er als zu gross.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin